



REGIEANSÄTZE

PERSONAL

Ingenieur	195.00 / Std.
Projektleiter / Techniker	165.00 / Std.
Produktionsleiter	145.00 / Std.
Hallenmeister	130.00 / Std.
Chefmonteur	125.00 / Std.
Schlosser	120.00 / Std.
Monteur	115.00 / Std.
Betonkosmetiker	115.00 / Std.
Bauzeichner	115.00 / Std.
Betonwerker	105.00 / Std.
Lagerist	100.00 / Std.
Lehrling (3. & 4. Lehrjahr)	75.00 / Std.
Lehrling (1. & 2. Lehrjahr)	51.00 / Std.

FAHRZEUGE

Personenwagen	1.50 / km
Montagebus	1.95 / km
Lagerkran (inkl. Kranführer)	275.00 / Std.

Preise gültig ab 01.07.2026 in CHF (exkl. MwSt.)

SPESEN

Tagesspesen ohne Übernachtung – pro Mitarbeiter/Tag	55.00
---	-------

Tagesspesen mit Übernachtung (inkl. Nachtessen & Hotel) – pro Mitarbeiter/Tag	185.00
---	--------

MATERIAL

Material – pro Einsatz	nach Aufwand
------------------------	--------------

Maschinen und Geräte – pro Einsatz	nach Aufwand
------------------------------------	--------------

ARBEITSZEITEN

Normale Arbeitszeit	06:00 – 19:00
---------------------	---------------

Randzeit	19:00 – 22:00
----------	---------------

Nachtarbeit	22:00 – 06:00
-------------	---------------

ZUSCHLÄGE

Zuschlag Randzeiten – auf Stunden	25%
-----------------------------------	-----

Zuschlag Samstagarbeit – auf Stunden	50%
--------------------------------------	-----

Zuschlag Sonntag, Nacht- und Feiertagsarbeit – auf Stunden	100%
--	------

Preise gültig ab 01.07.2026 in CHF (exkl. MwSt.)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle Dienstleistungen im Bereich Betonelementbau, die durch **saw spannbetonwerk ag** gegenüber Dritten erbracht werden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlagen sind das schriftliche Angebot, diese AGB sowie allfällige Pläne, Terminprogramme und technische Unterlagen, sowie eventuell Besichtigungen vor Ort, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die schriftliche oder telefonische Auftragsbestätigung oder der unterzeichnete Werkvertrag vorliegt.

3. LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang umfasst sämtliche Dienstleistungen gemäss Auftragsvereinbarung. Nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist, sind bauseits zu erbringende Leistungen wie:

- Gerüste, Absturzsicherungen und andere Schutzmassnahmen die der Sicherheit des Personals gilt

4. PREISE, ABRECHNUNG UND REGIE

Die vereinbarten Preise werden gemäss Auftragsbestätigung oder Werkvertrag abgerechnet. Sofern nichts vereinbart, wird nach den Regiesätzen abgerechnet.

Regiestunden werden wochen genau rapportiert und müssen vom Auftraggeber gegengezeichnet werden. Rapporte ohne Gegenzeichnung oder verweigte Gegenzeichnungen gelten automatisch nach erfolgter Arbeit als anerkannt sofern nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich dagegen reklamiert wird.

5. TERMINE UND FRISTEN

Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Bei höherer Gewalt oder unverschuldeten Verzögerungen verschieben sich die Fristen angemessen. Einsätze welche nicht mind. 24h vorher abgesagt oder verschoben wurden werden zu den normalen Regiesätzen verrechnet.

6. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber stellt alle zur Ausführung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Genehmigungen rechtzeitig zur Verfügung. Verzögerungen durch unvollständige oder verspätete Mitwirkung verlängern die vereinbarten Fristen angemessen.

7. HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

8. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle. Unsere Mitarbeitenden dürfen Dienstleistungen nur ausführen, wenn alle notwendigen Schutzmassnahmen (Gerüste, Geländer, PSA etc.) gegeben sind. Für allfällige Beanstandungen oder Baustopps durch höhere Instanzen (als Bsp. SUVA) wird keine Haftung übernommen – folgende Kosten können in keinem Fall geltend gemacht werden.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen fällig. Sofern nichts anderes vereinbart, ist: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Arbeiten einzustellen und Mahnkosten zu erheben sowie einen Verzugszins von 5% ab dem 31. Tage zu erheben.

10. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

Alle vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und Konzepte bleiben urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erhält ein einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck.

11. VERTRAULICHKEIT

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

12. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist 9443 Widnau.

Stand: Juli 2025